

**Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 134**

**Antrag  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 11. Juli 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Überleitungsgesetz  
zu Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) der  
Deutschen Demokratischen Republik  
(Rundfunküberleitungsgesetz)**

**Lothar de Maizière  
Ministerpräsident**

Entwurf

**ÜBERLEITUNGSGESETZ**

Zu Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk)  
der Deutschen Demokratischen Republik

(Rundfunküberleitungsgesetz)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
1. Abschnitt Allgemeines	
§ 1            Recht der freien Meinungsäußerung, Rundfunkbegriff	5
2. Abschnitt Programmauftrag, Programmgrundsätze	
§ 2            Programmgrundsätze	5
§ 3            Berichterstattung	6
§ 4            Gegendarstellung	6
§ 5            Verlautbarungsrecht	7
§ 6            Sendezeit für Dritte	8
§ 7            Unzulässige Sendungen, Jugendschutz	8
§ 8            Beweissicherung	9
3. Abschnitt Aufsicht über den Rundfunk	
§ 9            Rechtsaufsicht	10
4. Abschnitt Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	
§ 10           Errichtung von Landesrundfunkdirektoraten	10
§ 11           Deutscher Fernsehfunk, Rundfunk der DDR	11
§ 12           Aufgaben und Programmauftrag	11
§ 13           Organe des Landesrundfunkdirektorates	12
§ 14           Aufgaben des Beirates	13
§ 15           Aufgaben des Direktors	13
§ 16           Gemeinschaftliche Organe der Landesrundfunkdirektorate	14
§ 17           Aufgaben des Rundfunkausschusses	14
§ 18           Aufgaben des Direktoratsrats	14

		3
§ 19	Recht der Personalvertretung	15
5. Abschnitt Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
§ 20	Finanzierung	15
§ 21	Gebühren	15
§ 22	Einnahmen, Mittelbewirtschaftung, Gebühreneinzug	15
§ 23	Werbung, Sponsoring	16
6. Abschnitt Privater Rundfunk		
§ 24	Empfang	16
§ 25	Verbreitung	17
7. Abschnitt Überleitungs-/Schlußbestimmungen		
§ 26	Radio Berlin International	17
§ 27	Studiotechnik	17
§ 28	Vereinbarungen zur Werbung	17
§ 29	Außerkräfttreten	17
§ 30	Inkräfttreten	18

## Präambel

Die bevorstehende Vereinigung der beiden Teile Deutschlands und die Wiederherstellung der Länder der DDR erfordern ein Gesetz, das eine sachgerechte Überleitung des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) in eine föderale Rundfunkstruktur sichert. Die Republik übt dabei treuhänderisch und zeitlich befristet die Rundfunkkompetenz für die künftigen Länder der Republik aus, denen nach ihrer Errichtung diese Kompetenz ausschließlich zusteht. Hierbei beschränkt sich das Gesetz auf Regelungstatbestände, die derzeit zwingend geboten sind.

Es ist Sache der für den Rundfunk ausschließlich zuständigen Länder, das mit diesem Gesetz Eingeleitete aufzugreifen, fortzuentwickeln und in eine föderale, duale Rundfunkordnung zu überführen. Die Länder werden dabei eigene rundfunkrechtliche Regelungen allein oder staatsvertraglich für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk zu treffen haben. Ihnen fällt jedoch auch die vordringliche Aufgabe zu, gemeinsam mit allen Ländern eines vereinigten Deutschlands solche Bereiche des Rundfunks staatsvertraglich zu regeln, die zur Schaffung einer die Gleichheit der Lebensverhältnisse im Gesamtstaat währenden Rundfunkordnung unverzichtbar sind.

## 1. Abschnitt Allgemeines

### § 1

#### Recht der freien Meinungsäußerung, Rundfunkbegriff

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk wird gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

## 2. Abschnitt Programmauftrag, Programmgrundsätze

### § 2

#### Programmgrundsätze

(1) Der Rundfunk hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten.

(2) Die Programme des Rundfunks müssen von demokratischen Haltungen, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein und vom Willen zur Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Sachlichkeit geprägt sein.

(3) Programme und Sendungen müssen die Würde und Persönlichkeitsrechte der Menschen achten und schätzen, die Verständigung zwischen den Völkern fördern, zum Frieden mahnen, soziale Gerechtigkeit und demokratische Freiheiten fördern, dem Schutz und Erhalt der Umwelt dienen sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Die Programme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(4) Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(5) Der Rundfunk hat alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen in den Sendungen möglichst umfassend und vollständig Ausdruck finden. Die politischen, künstlerischen und kulturellen bedeutungsvollen gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen sowie nationalen Minderheiten sind angemessen, fair und ausgewogen im Gesamtprogramm zu berücksichtigen.

### § 3

#### Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahmen zu kennzeichnen.

### § 4

#### Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von ihm in einer Sendung verbreitete Tatsachenaussage unmittelbar betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen,

dem Rundfunkveranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Rundfunkveranstalter in der Form des Absatzes 4 unentgeltlich Gegendarstellung verbreitet.

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung entsprechend anzuwenden. Die Dringlichkeit des Antrages braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der Volkskammer, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

## § 5

### Verlautbarungsrecht

(1) Die Regierung der Republik und die Landesregierungen haben das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekannt zu geben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Für den Inhalt einer Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

## § 6

## Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Rundfunkveranstalter hat Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen während ihrer Beteiligung an Wahlen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung unentgeltlich einzuräumen, wenn sie in den jeweiligen Ländern einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt haben. Diese Regelung gilt nicht für Fenster- und Regionalprogramme. Alle Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sind gleichzubehandeln. Der Umfang der Gewährung von Sendezeit ist nach der Bedeutung der Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen abzustufen. Die Bedeutung der Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen bemißt sich nach den Ergebnissen der Wahlen im Jahre 1990. Jeder Partei, Wählergruppe oder politischen Vereinigung steht mindestens ein Fünftel der Sendezeit zu, die die stärkste Partei, Wählergruppe oder politische Vereinigung erhält.

(2) Räumt ein Rundfunkveranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung ein, ohne dazu verpflichtet zu sein, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Jeder Rundfunkveranstalter hat den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen unentgeltlich einzuräumen. Diese Regelung gilt nicht für Fensterprogramme.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 3 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 hat der Rundfunkveranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach den Absätzen 1 und 2 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient.

## § 7

## Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zu nationalistischen, rassistischen oder religiösen Feindseligkeiten aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das

Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind,
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Die Landesrundfunkdirektoren können in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

## § 8

### Beweissicherung

Alle Nachrichten, Kommentare, Vorträge und sonstigen Wortsendungen sind wortgetreu aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von 4 Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen vernichtet werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Ist eine Beanstandung erfolgt, so können die Aufzeichnungen vernichtet werden, sobald die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

### 3. Abschnitt Aufsicht über den Rundfunk

#### § 9 Rechtsaufsicht

(1) Über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften zu wachen, ist Aufgabe des Ministers für Medienpolitik.

(2) Der Minister für Medienpolitik ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, das vertretungsberechtigte Organ des Rundfunkveranstalters durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des Rundfunkveranstalters hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von dem Minister für Medienpolitik zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist der Minister für Medienpolitik den Rundfunkveranstalter an, diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die der Minister für Medienpolitik im einzelnen festzulegen hat; die Kosten trägt der Rundfunkveranstalter. Gegen diese Anweisung kann der Rundfunkveranstalter unmittelbar Klage vor Gericht erheben.

(4) Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Rundfunkveranstalters die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht oder nicht vollständig wahrnehmen. Der Minister für Medienpolitik ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

### 4. Abschnitt Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

#### § 10

##### Errichtung von Landesrundfunkdirektoraten

(1) Als gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts werden für die Dauer dieses Gesetzes Landesrundfunkdirektorate errichtet, und zwar in

- a) Mecklenburg/Vorpommern mit Sitz in Rostock
- b) Brandenburg - Berlin mit Sitz in Berlin
- c) Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle
- d) Sachsen mit Sitz in Leipzig
- e) Thüringen mit Sitz in Weimar.

(2) Die endgültige Festlegung des Sitzes der einzelnen Landesrundfunkdirektorate bleibt dem jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten.

(3) Den Landesrundfunkdirektoraten stehen die Rundfunkgebühren gemeinschaftlich zu.

## § 11

## Deutscher Fernsehfunk, Rundfunk der DDR

(1) Die Landesrundfunkdirektorate werden gemeinschaftlich Gesamtrechtsnachfolger des Deutschen Fernsehfunks und des Rundfunks der DDR. Sie nutzen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die dort vorhandenen Kapazitäten für die Veranstaltung der im Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlten Rundfunkprogramme und zum Aufbau der für ihr Sendegebiet bestimmten Rundfunkprogramme.

(2) Zur Nutzung vorhandener Produktions- und Atelierkapazitäten werden die Landesrundfunkdirektorate gesellschaftsrechtliche Lösungen durchführen. Eine Beteiligung Dritter ist zulässig.

(3) Zur Abgeltung von außergewöhnlichen Soziallasten, insbesondere für Vorruhestandssicherungen, Ausgleichszahlungen und Überbrückungsgelder, werden im Haushaltsjahr 1991 für die Landesrundfunkdirektorate oder deren Rechtsnachfolger Mittel im Haushaltsplan der Republik als einmalige Zuwendung bereitgestellt.

## § 12

## Aufgaben und Programmauftrag

(1) Aufgabe der Landesrundfunkdirektorate ist der technische, sächliche und personelle Aufbau von Einrichtungen, die zur jeweils landesweiten Versorgung mit Hörfunk und Programmanteilen im Fernsehen geeignet sind. Die Landesrundfunkdirektorate haben gemeinsam die Veranstaltung der in der gesamten DDR ausgestrahlten Hörfunk- und Fernsehprogramme sicherzustellen.

(2) Jedes Landesrundfunkdirektorat veranstaltet für sein Sendegebiet ein flächendeckendes Hörfunkprogramm mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung; eine Regionalsierung ist möglich. Dabei sollen Kooperationen mit anderen Landesfunkdirektoraten eingegangen werden. Jedes Landesrundfunkdirektorat kann ein weiteres flächendeckendes Hörfunkprogramm für sein Sendegebiet aus dem Bestand der im Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlten Hörfunkprogramme entwickeln.

(3) Jedes Landesrundfunkdirektorat kann im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten eigene Beiträge aus der jeweiligen Region zu Fernsehprogrammen beisteuern. Dabei sollen Kooperationen mit anderen Landesrundfunkdirektoraten für gemeinsame Regionalfernsehprogramme eingegangen werden.

(4) Die Rundfunkprogramme, welche im Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlt werden, können von den Landesrundfunkdirektoraten unter Berücksichtigung der Verhältnisse in einem vereinigten Deutschland und im Rahmen der Absätze 2 und 3 fortgeführt werden.

### § 13

#### Organe des Landesrundfunkdirektorates

(1) Organe des Landesrundfunkdirektorates sind der Beirat und der Direktor.

(2) Der Beirat besteht aus fünf im jeweiligen Land anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirates werden im Einvernehmen mit dem Volkshammerausschuß für Presse und Medien vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(3) Der Direktor wird im Einvernehmen mit dem Volkshammerausschuß für Presse und Medien vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

§ 14  
Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, für die Sendungen des Landesrundfunkdirektorats Richtlinien aufzustellen und den Landesrundfunkdirektor bei der Programmgestaltung zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und die in den §§ 2 bis 7 und § 23 aufgestellten Grundsätze.

(2) Der Beirat beschließt über die vom Landesrundfunkdirektor vorzulegenden Entwürfe von Satzungen und genehmigt den vom Landesrundfunkdirektor vorgelegten Haushaltsplan sowie den Jahresabschluß. Darüber hinaus hat er den Landesrundfunkdirektor zu entlasten.

(3) Er gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

(4) Der Zustimmung des Beirats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
5. Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung mit Ausnahme der Bestimmung derjenigen leitenden Angestellten, die ausschließlich mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
6. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 250 000 DM - außer bei Verträgen über Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 15  
Aufgaben des Direktors

Der Direktor vertritt das Landesrundfunkdirektorat gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte des Landesrundfunkdirektorats, einschließlich der Gestaltung der Programme verantwortlich.

## § 16

## Gemeinschaftliche Organe der Landesrundfunkdirektorate

- (1) Gemeinschaftliche Organe der Landesrundfunkdirektorate sind der Rundfunkausschuß und der Direktoratsrat.
- (2) Die Gemeinschaft der Beiräte bildet den Rundfunkausschuß.
- (3) Die Direktoren der Landesrundfunkdirektorate bilden den Direktoratsrat.

## § 17

## Aufgaben des Rundfunkausschusses

- (1) Der Rundfunkausschuß beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Rundfunkprogramme, die im Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlt werden. Er erläßt Richtlinien für die Programme, überwacht die Einhaltung der Richtlinien und überwacht die in den §§ 2 bis 7 und § 23 aufgestellten Grundsätze.
- (2) Dem Rundfunkausschuß obliegen folgende Aufgaben:
  1. Erlaß von Satzungen,
  2. Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  3. Zustimmung zum Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften, soweit der Gesamtaufwand 2 Mio DM im Einzelfall überschreitet.

## § 18

## Aufgaben des Direktoratsrates

- (1) Die Mitglieder des Direktoratsrates tragen die Verantwortung für die Rundfunkprogramme, die in dem Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlt werden.
- (2) Der Direktoratsrat gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Er wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes für die gemeinsamen Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende hat die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Fragen, welche Organisation und Durchführung der für das Gebiet der gesamten DDR ausgestrahlten Programme betreffen. Er ist Dienstvorgesetzter des hierfür tätigen Personals.

## § 19

## Recht der Personalvertretung

Es gilt das Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom ... (Gbl...).

5. Abschnitt Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

## § 20

## Finanzierung

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich vorrangig durch die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr.

(2) Im übrigen deckt der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Ausgaben durch Einnahmen aus Werbesendungen und sonstige Einnahmen.

## § 21

## Gebühren

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus einer Hörfunk- und einer Fernsehgebühr. Die Volkskammer kann durch Beschluß festlegen, daß die Rundfunkgebühr aus einer Grund- und einer Fernsehgebühr besteht.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

## § 22

## Einnahmen, Mittelbewirtschaftung, Gebühreneinzug

(1) Die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr, aus der Werbung und aus sonstiger wirtschaftlicher Betätigung stehen den Landesrundfunkdirektoraten gemeinschaftlich zu. Sie sind zur Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags zu verwenden.

(2) Die Direktoren der Landesrundfunkdirektorate verfügen über die Einnahmen gemeinschaftlich.

(3) Die Deutsche Post führt das Inkasso der Rundfunkgebühr durch und erhält dafür eine aufwandsdeckende Vergütung, die zwischen den Landesrundfunkdirektoren und der Deutschen Post zu vereinbaren ist.

Die Landesrundfunkdirektorate sind berechtigt, ersatzweise zum Gebühreneinzug gemeinschaftlich Vereinbarungen mit Dritten zu treffen.

§ 23  
Werbung, Sponsoring

(1) Die Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unterfahrenheit ausnutzen.

(2) Der zeitliche Umfang der Werbung im Fernsehen beträgt werktäglich im Jahresdurchschnitt 20 Minuten, im Hörfunk 90 Minuten. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und in allen Ländern der DDR anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen können die Landesrundfunkdirektoren Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen stehen, dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Landesrundfunkdirektorate erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 4.

6. Abschnitt Privater Rundfunk

§ 24  
Empfang

(1) Die Freiheit, Rundfunkprogramme durch Einzel- oder Gemeinschaftsantennen ungehindert überall zu empfangen, ist gewährleistet.

(2) Auch Rundfunkprogramme, die mittels Fernmeldesatellit, Richtfunk oder Kabel herangeführt werden, dürfen in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet werden.

## § 25

## Verbreitung

(1) Die Verbreitung und Weiterverbreitung privater Rundfunkprogramme wird bis zu einer entsprechenden Gesetzgebung der Länder durch eine Verordnung des Ministerrates geregelt.

(2) Für die Dauer und nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes richtet der Minister für Medienpolitik eine Geschäftsstelle für den privaten Rundfunk ein. Ihr obliegen vorbereitende Maßnahmen zur Veranstaltung und/oder Verbreitung von Rundfunkprogrammen durch private Veranstalter.

7. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 26

## Radio Berlin International

Für den Sender Radio Berlin International wird eine gesonderte Regelung getroffen.

## § 27

## Studiotechnik

Die Studiotechniken Hörfunk und Fernsehen sind unter die Verantwortung der künftigen Landesrundfunkanstalten zu stellen. Die Modalitäten ihrer Überleitung aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen in den der Landesrundfunkanstalten werden durch Ministerratsbeschluß festgelegt.

## § 28

## Vereinbarungen zur Werbung

Vorbehaltlich einer Kündigung können mit Genehmigung des Ministers für Medienpolitik bestehende Vereinbarungen über Werbung im Fernsehen unbeschadet von § 23 bis spätestens 31. Dezember 1991 in Kraft bleiben.

## § 29

## Außerkräfttreten

(1) Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands gehen die nach diesem Gesetz der Republik übertragenen Zuständigkeiten auf die Länder über.

(2) Die Länder der DDR können Landesrundfunkgesetze zur Errichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten erlassen oder zu diesem Zweck Staatsverträge schließen. Dabei soll insbesondere unter Berücksichtigung programmlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Möglichkeiten die staatsvertragliche Bildung von Mehrländeranstalten angestrebt werden.

(3) Die durch dieses Gesetz den Landesrundfunkdirektoraten zugewiesenen Rechte und Pflichten bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können nur durch einen Staatsvertrag abgelöst werden. Dies gilt auch für Rechte und Pflichten nach § 11 Absatz 1 Satz 1.

(4) Dieses Gesetz tritt in seinen §§ 1 Absatz 3, 21, 22 Absatz 3 und §§ 23 außer Kraft, sobald die Länder in einem vereinigten Deutschland hierüber einen Staatsvertrag geschlossen und durch Ratifizierungsgesetze in Kraft gesetzt haben, spätestens jedoch zum 30. Juni 1992.

(5) Jedes Land kann auch vor Außerkrafttreten dieses Gesetzes eigene Landesmediengesetze zur Zulassung und Veranstaltung privaten Rundfunks erlassen.

### § 30

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluß der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (Gbl. I Nr. 7 S. 39) - soweit er Rundfunk und Fernsehen betrifft - aufgehoben. Damit endet die Zuständigkeit des Medienkontrollrates für diesen Bereich.

(3) Andere diesem Gesetz entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.